

Erlass wegen zu schnellen Fahrens 1787

Staatsarchiv Jelenia Góra
Akta miasta Jelenia Góra sign. 2213

© Transkription
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg
Im November 2016

Opia.

Die überwürfige personale Person mit Waffen und Pistolen
ist in den Händen der Polizei und scheidet von dem Prozeß
sofort, wenn es sich um eine Person handelt, die Verfehlung
zur Abreise nach dieser Verordnung nicht befolgt wird.

Die seit Kurzem Zeit durch das Gesetz verboten werden
Jagd auf Wildtieren verhindert. Umgekehrt fallen nunmehr
die Wildverfolgung des Unbefähigten Verboten notwendig,
und es wird daher hierauf öffentlich bestimmt, daß
jeder Contraventionsfall genau untersucht und abgehen
mehlt werden wird. In einigen Fällen wird die Jagd gestattet
durch Connivenz einer oder mehreren Ordes der Antisemitzum
Jagd erlaubt, ohne diejenigen und niemanden zu belästigen,
die geworben haben: zuletzt in letzteren Fällen wird
Pistole oder Gewehr mit 8. Tagigem Strafversuch Arrest
bei Waffen und Gewalt bestrafen, in anderen Fällen
aber die contravenirenden Jagdfallen mit einer ungern
gestatteten Geldstrafe belangt werden wird; wenn auch
durch das gesetzliche Gesetz keine besondere Jagdzeit fällt
ausserdem werden jene Fälle. Hirschberg am 7.
Februar 1787.

Directores und Ralf.

Schoenau. Sonae. Theiler. Ketzer. Geier. Renneberg.

Carpzov. Geier. v. Nyszkowsky. Glogner.

W. A. P. Wrocław
O. T. Jelonej Góry
Archiwum m. Jeleniej Góry

Nr. 2213



Das übermässige schnelle Fahren mit Wagen und Schlitten ist in der Stadt den Vorstädten und sonderlich auf dem Kirchhofe schon mehrmalig verbothen worden, die Erfahrung zeigt aber daß diese Verordnung wenig befolgt wird.

Die seit kurzer Zeit durch dergleichen verbothwidriges Jagen verursachten verschiedenen Unglücksfälle machen die Wiederholung des dießfälligen Verboths nothwendig und es wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Contraventionsfall genau untersuchet und ausgemittelt werden wird, in wiefern die herrschaften selbst durch Connvienz oder ausdrückliche Ordres die Kutscher zum Jagen verleitet, oder diese aus eigenem Triebe sich schuldig gemacht haben: sintemahl im letztern Falle der Kutscher oder Fuhrmann mit 8. tägigen Stockhauß arrest bei Wasser und Brodt bestrafet, im erstern Falle aber die contravenirende herrschaft mit einer nahmhaften Geldstraffe belegt werden wird; wenn auch durch das schnellfahren kein besonderer Unglücksfall causiret worden seÿn sollte. Hirschberg den 7^{ten} Februar 1787.

Directores und Rath
Schoenau.....Jonae.....Theiler.....Ketzler.....Geier.....Renneberg
Carpzow.....Geier.....v. Myszkowský.....Glogner